

1914.

XI.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt.

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Die Ersatzpflicht gemäß § 121, Alinea 11 G.-D. besteht nur für den ziffermäßig bestimmten Aufwand der Krankenkassa.
2. Verbot des Vertriebes des Präparates „Carbogen“ der Firma Friedrich Dettinger in Budapest.
3. Gift-Versehris.
4. Stiftung eines Ehrenzeichens für Verdienste um das „Rote Kreuz“.
5. Tragart des Ritterkreuzes des Franz Joseph-Ordens für Verdienste im Kriege.

6. Tragen von Allerhöchsten Auszeichnungen am Bande der Tapferkeitsmedaille.
7. Verkehr mit Mineralkohle, Koks und Preßkohle.

II. Normativbestimmungen:

Magistrat:

8. Gast- und Schankgewerbe; Genehmigung der Betriebsanlage.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1914 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Die Ersatzpflicht gemäß § 121, Alinea 11 G.-D. besteht nur für den ziffermäßig bestimmten Aufwand der Krankenkassa.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 6. Mai 1914, Nr. 4842 (W. B. N. I, 29286):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Voritze des k. k. Zweiten Präsidenten Freiherrn v. Schwarzenau, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Erb. Dr. Weingarten, Dr. Edlen v. Schneller und Capel, dann des Schriftführers k. k. Statthalterei-Konzipisten Edlen v. Neupauer, über die Beschwerde der Gehilfen-Krankenkassa der Genossenschaft der Kleidermacher in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 26. Juli 1913, Z. 23416, betreffend den Ersatz eines Krankenunterstützungsaufwandes, nach der am 6. Mai 1914 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden Referenten sowie der Ausführungen der mitbeteiligten G. M. in Wien zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Mit der Entscheidung des magistratischen Bezirksamtes für den I. Bezirk in Wien vom 19. November 1912, Z. 49814, wurde die mitbeteiligte G. M. gemäß § 121 der Gewerbeordnung für verpflichtet erkannt, der Gehilfen-Krankenkassa der Genossenschaft der Kleidermacher in Wien den Aufwand an Krankengeld, ärztlicher Hilfe und Medikamentenbeistellung im Gesamtbetrage von 247 K 20 h zu ersetzen, welchen die genannte Kassa zur Unterstützung der vom 14. März 1910 bis 20. Juni 1910 bei der genannten Kleidermacherin beschäftigten, jedoch von ihr verspätet zur Krankenversicherung angemeldeten H. K. verausgabte hat.

Über den von der genannten Beteiligten hiegegen überreichten Rekurs hat die n.-ö. Statthalterei mit der Entscheidung vom 19. April 1913, XIV-32/2, die Entscheidung der ersten Instanz, insofern mit derselben die Rekurrentin verhalten wurde, der Kassa auch die Auslagen für ärztliche Hilfe und Medikamente im angesprochenen Betrage von 82 K 40 h zu ersetzen, beboben und erkannt, daß die Rekurrentin nicht verpflichtet werden kann, auch diesen letzteren Betrag der Kassa zu ersetzen, da nach dem bei der regreß-ansprechenden Kassa bestehenden Systeme der Entlohnung der Kassenärzte und der Berechnung in Ansehung des Medikamentenbezuges die Kassa außerstande ist, zweifellos und ziffermäßig nachzuweisen, ob und gegebenenfalls welche Ausgaben ihr für die ärztliche und medikamentöse Behandlung des erkrankten Kassenmitgliedes erwachsen sind, der Regreßpflichtige aber nur zum Ersatz jenes ziffermäßig zu bestimmenden Betrages verhalten werden kann, dessen tatsächliche Verausgabung in dem einzelnen in Verhandlung stehenden Falle seitens der Kassa durch entsprechende Belege in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise nachgewiesen ersicht.

Das Handelsministerium hat dem dagegen überreichten Ministerialrekurs der beschwerdeführenden Kassa mit der hiergerichts angefochtenen Entscheidung vom 26. Juli 1913, Z. 23416, ex motivis der Vorinstanz keine Folge gegeben.

Die Beschwerde steht auf dem Standpunkte, daß angeichts des unbestrittenen Tatbestandes, wonach die Behandlung durch den Kassenarzt und die Verabfolgung der Medikamente in concreto stattgefunden habe und auch die Verletzung der Anmeldepflicht konstatiert sei, der Rückersatz nach § 121 der Gewerbeordnung statzuzufinden habe, ohne daß ein Nachweis über die Honorierung der einzelnen Visiten des Arztes verlangt werden könne, weil dieselbe eben pauschaliter erfolge. Die Behörde hätte sich durch Einvernahme des Kassenorganes davon überzeugen können, welcher Betrag auf Grund einer allerdings nicht unkomplizierten Berechnung für jeden einzelnen Besuch des Arztes entfalle. Ebenso siehe es bezüglich der Medikamente. Es hätten eventuell die betreffenden Rezepte ausfindig gemacht werden können. In der Unterlassung dieser Erhebungen liege auch ein Mangel des Verfahrens. Auch sei ein weiterer Mangel des Verfahrens darin zu erblicken, daß die Mitbeteiligte in ihrem ersten Rekurs gegen die Entscheidung des magistratischen Bezirksamtes die Höhe der von der Krankenkassa geltend gemachten Auslagen überhaupt nicht bestritten habe, somit für die Statthalterei kein Anlaß vorgelegen gewesen wäre, sich mit der Höhe der Ansprüche zu befassen.

Der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes liegen hinsichtlich der Frage des pro rata Ersatzes des pauschalieren Arzthonorars die in den über analoge Fälle auf Grund des Fachplenar-Beschlusses vom 9. Dezember 1913 ergangenen Erkenntnissen vom 21. Jänner 1914, Z. 9908/13, und vom 18. Februar 1914, Z. 1747, zum Ausdruck gelangten Erwägungen zugrunde, wonach es sich bei der Inanspruchnahme des pauschaliter honorierten Kassenarztes lediglich darum handelt, daß von einer bei der Kassa bestehenden allgemeinen Einrichtung Gebrauch gemacht wird, ohne daß hiedurch der Kassa eine zum konkreten Falle in Relation stehende spezielle Auslage erwachsen ist, so daß von einem „Aufwand“, welchen die Kassa im Sinne des § 121 der Gewerbeordnung zur Unterstützung einer bestimmten Person gemacht hat, keine Rede sein kann.

Die gerügten Verfahrensmängel konnte der Gerichtshof nicht als gegeben erachten.

Ganz abgesehen davon, daß die Einvernahme des Kassenorganes über die Berechnung der auf den speziellen Fall entfallenden Tangente des ärztlichen Pauschalhonorars nichts anderes hätte zutage fördern können, als in welchem Maße das in Betracht kommende Kassenmitglied an gemeinsamen Einrichtungen der Kassa partizipiert hat, woraus nach dem Borgefügten nicht auf die Leistung eines speziellen „Aufwandes“ zugunsten eines bestimmten Mitgliedes im Sinne des § 121 leg. cit. geschlossen werden kann — also die fraglichen Erhebungen die Rechtslage im ange deuteten Belange zu beeinflussen nicht geeignet gewesen wären — ergibt sich aus den Akten, daß die beschwerdeführende Kassa im ganzen Administrativverfahren und insbesondere auch im Ministerialrekurs ausdrücklich erklärt hat, daß ein Nachweis über die im einzelnen Falle geleistete ärztliche Hilfe und auch über die gelieferten Medikamente ganz unmöglich sei, hierüber vielmehr nur approximative Anhaltspunkte im Wege des Kalküls gefunden werden können. Wenn die Behörde es unterlassen hat, Verfügungen zum Zwecke des Zustandebriugens eines ziffermäßigen Nachweises über die ärztliche Leistung und die Medikamentenverabfolgung im einzelnen Falle zu treffen, was die Beschwerde nunmehr als einen Verfahrensmangel rügt, so ist also die Behörde nur von einer Tatbestandsannahme ausgegangen, welche die Partei selbst im ganzen Administrativverfahren als richtig und keiner weiteren Aufklärung oder Sicherstellung bedürftig erkannt hat.

Der Verwaltungsgerichtshof ist darum auch nicht in der Lage, die Unterlassung der fraglichen Erhebungen als einen Verfahrensmangel zu erkennen.

Wenn die Beschwerde nunmehr der Anschauung Ausdruck gibt, daß eine ziffermäßige Feststellung des im einzelnen Krankheitsfalle für den Medikamentenbezug erfolgten Aufwandes möglich ist, so setzt sie sich damit in Widerspruch mit den Rekursausführungen und den von der beschwerdeführenden Krankenkassa selbst über Einladung der Behörde gegebenen Aufklärungen. Es liegt also eine Behauptung vor, auf welche der Gerichtshof nach § 6 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof keine Rücksicht nehmen konnte.

Der Gerichtshof mußte vielmehr gleichwie die angefochtene Entscheidung von dem im Administrativverfahren durch die Erhebungen festgestellten Tatsachenbestande ausgehen, wonach die bezüglich der Medikamentenlieferung geführten Vormerke und verfügbaren Belege keinen Anhaltspunkt für eine ziffermäßige Bestimmung des im einzelnen Falle gemachten Aufwandes gewähren. Hieraus folgt aber, daß die nach § 121 der Gewerbeordnung notwendige Voraussetzung für die Verpflichtung des in der Anmeldepflicht säumig gewesenen Genossenschaftsmitgliedes zur Erstattung des „Aufwandes“ auch für die bezogenen Medikamente nicht gegeben war, indem die Nachweisung dieses Aufwandes als unmöglich anzusehen war.

Auch darin, daß die Statthalterei auf Grund des von der Mitbeteiligten ergriffenen Rekurses sich veranlaßt gesehen hat, den Anspruch auf den Erlaß des ärztlichen Honorars und der Medikamentenkosten zurückzuweisen, konnte ein Verfahrensmangel nicht erblickt werden, weil die Mitbeteiligte in dem an die Statthalterei ergriffenen Rekurse ihre Zahlungspflicht in jedem Belange bestritten und somit die Rekursinstanz auf Grund dieses Rekurspetites berufen war, zu untersuchen und darüber zu erkennen, ob die Verpflichtung der Mitbeteiligten überhaupt und — wenn dies zutrifft — ob diese Verpflichtung zur Gänze oder nur teilweise besteht.

Die Beschwerde war demnach als unbegründet abzuweisen.

2.

Verbot des Vertriebes des Präparates „Carbogen“ der Firma Friedrich Detsinyi in Budapest.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 27. Juli 1914, Z. S-5292, mit Rund-Erlaß vom 13. August 1914, Z. S-1197, dem Wiener Magistrate (W. Abt. X, 8140) nachstehendes eröffnet:

Die Firma Friedrich Detsinyi in Budapest, Wagnerring 6, bringt ein Präparat zur Herstellung von Kohlensäurebädern unter Wortmarke „Carbogen“ in Vertrieb.

Bei der sachtechnischen Untersuchung dieses Präparates wurde eine erhebliche Verunreinigung des darin enthaltenen Kaliumbifulsates mit Arsen festgestellt (in einem Bad 1,0867 g arsenige Säure).

Der Arsengehalt des Präparates ist besonders bedenklich, weil sich bei Benützung von Metallwannen infolge Anwesenheit des sauren Salzes Wasserstoff entwickelt.

Dieser bildet in statu nascendi mit der als Verunreinigung vorhandenen Arsenverbindung den überaus giftigen Arsenwasserstoff, welcher vom Badenden eingeatmet wird, wodurch die Gefahr von Vergiftungen bei Benützung des „Carbogen“ bedingt ist.

Witkin erscheint der Vertrieb dieses Präparates unzulässig, und werden demnach allfällige Übertretungen dieses Verbotes den zuständigen Gerichtsbehörden zur Anzeige zu bringen sein.

3.

Gift-Verschleiß.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den XIX. Bezirk vom 17. August 1914, Z. 2645/1/13:

Das magistratische Bezirksamt für den XIX. Bezirk erteilt dem Herrn Alois Spadinger die angesuchte Konzession zum Verlaufe von Giften, insofern deren Verkauf nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, im Sinne des § 15, Punkt 14 G.-D. mit dem Standorte XIX., Siebingerstraße 9.

Obige Konzession wurde im Gewerbeverzeichnis unter Reg. Z. 1500/k/XIX vorgemerkt; für die Erwerbsteuerbemessung wurde der Konto Z. 13896/19 eröffnet.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den XIII. Bezirk vom 27. August 1914, W. B. A. XIII, 25320, an Herrn W. Wallace, Drogist, Wien, I., Tegetthoffstraße 3:

Die Bestellung des Herrn Gustav Wunderlich, geboren am 28. Dezember 1886 in Aich (Böhmen), zuständig daselbst, ledig, wohnhaft VI., Rahlgasse 6, II/21, als verantwortlicher Geschäftsführer für den im XIII. Bezirke,

Sieginger Hauptstraße 28, von Herrn Michael Wallace auf Grundlage des hieramtlichen Konzessions-Dekretes vom 9. März 1905, Z. 16309/04, betriebenen Verschleiß von Giften und von zu arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, sowie von imprägnierten Verbandstoffen wird im Sinne des § 55 der G.-D. mit dem Beifügen genehmigt, daß bei einem Wechsel in der Person des verantwortlichen Geschäftsführers beim magistratischen Bezirksamte unverzüglich um Genehmigung anzusuchen ist.

Unter einem wird der Rücktritt des früheren Geschäftsführers Karl Ruprecht zur Kenntnis genommen.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den V. Bezirk vom 1. September 1914, W. B. A. V, 45977/13:

Auf Grund der gepflogenen Erhebungen wird der offenen Handelsgesellschaft Hoffmann, La Roche & Komp. die Genehmigung zur Verlegung:

a) Des zufolge Konzession vom 5. Dezember 1910, W. B. A. III, 34047/10, R. Z. 2366/K, W. B. A. III bisher in Wien, III., Reulinggasse 11, betriebenen Gewerbes der fabrikmäßigen Zubereitung der pharmazeutischen Präparate „Sirolin und Sulfofolsyrup“;

b) des zufolge Konzession vom 7. Juni 1907, W. B. A. III, 16542/07, R. Z. 1918/K, W. B. A. III gleichfalls in Wien, III., Reulinggasse 11, betriebenen Gewerbes des En gros-Verschleißes von Giften und von zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten nach dem V. Bezirke, Wehrgasse 15, gemäß §§ 23, Abs. 5, und 39, Abs. 2 G.-D. erteilt.

Die Betriebsanlage für die Ausübung dieser beiden Gewerbe wurde bereits mit dem Erlasse vom 3. April 1914, W. B. A. V, 7156/14, genehmigt.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den XIX. Bezirk vom 24. Oktober 1914, W. B. A. XIX, 115/2:

Vom magistratischen Bezirksamte für den XIX. Bezirk wird hiemit zufolge des über Rekurs erlassenen Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 17. Oktober 1914, Z. XII-2596, dem Herrn Oskar Peukert die Konzession zum Verlaufe von Giften und der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, sowie zum Verschleiß von künstlichen Mineralwässern im Standorte Wien, XIX., Billrothstraße 35, erteilt.

Obige Konzession wurde im Gewerbeverzeichnis unter Reg.-Z. 1491/tonz./XIX vorgemerkt; für die Erwerbsteuerbemessung wurde die Konto-Z. 14719/19 eröffnet.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den V. Bezirk vom 5. November 1914, W. B. A. V, 8846:

Die Verlegung des Standortes des von der offenen Handelsgesellschaft B. Z. Rohrer's Nachfolger auf Grund der Konzession vom 29. Mai 1908, W. B. A. I, 27634, im I. Bezirke, Kärntnerstraße 59, Giselstraße 1, betriebenen Gift-Verschleißgewerbes nach dem V. Bezirke, Wehrgasse 18, wird gemäß § 39 der Gewerbeordnung genehmigt.

4.

Stiftung eines Ehrenzeichens für Verdienste um das „Rote Kreuz“.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. Max Weiß vom 25. September 1914, W. D. 5917 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 51):

Das Präsidium der k. k. n.-ö. Statthalterei hat am 17. September 1914 zur Pr. Z. 2478 an den Herrn Bürgermeister nachstehenden Erlaß gerichtet:

„Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben aus Anlaß der 50. Wiederkehr des Jahrestages, an welchem die Genfer Konvention begründet wurde, mit dem Allerhöchsten Handschreiben vom 17. August 1914 ein Ehrenzeichen für Verdienste um das „Rote Kreuz“ allergnädigst zu stiften und die anverwandten statutarischen Bestimmungen nebst Anhang huldvollst zu genehmigen geruht.

Hievon ergeht behufs entsprechender weiterer Veranlassung mit dem Beifügen die Mitteilung, daß die offizielle Verlautbarung des Allerhöchsten Stiftungsaktes durch die amtliche „Wiener Zeitung“ bereits am 22. August 1914 als dem Jahrestage der Genfer Konvention erfolgt ist.“

In Durchführung dieses Erlasses setze ich die Magistrats-Abteilungen und die magistratischen Bezirksämter mit dem Beifügen in Kenntnis, daß zufolge Verfügung des Herrn Bürgermeisters die Amtshandlungen hinsichtlich dieser Agende der Magistrats-Abteilung X vorbehalten werden, sofern es sich nicht um Verleihung des Ehrenzeichens an städtische Angestellte handelt, in welchen Fällen die Personalreferenten zuständig sind.

Dies ist in der Geschäftseinteilung des Magistrates vorzumerken.

5.

Tragart des Ritterkreuzes des Franz Joseph-Ordens für Verdienste im Kriege.

Rund-Erlaß des Präsidiums der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 22. Oktober 1914, P. Z. 2651 (M. D. 7154):

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 9. Oktober 1914, Z. 18151/M. Z., haben Seine k. u. k. Apostolische Majestät nachstehendes Allerhöchstes Handschreiben allergnädigst zu erlassen geruht:

„Lieber Fürst Montenuovo!

Da die Verleihung des Militärverdienstkreuzes mit der Kriegsdecoration ausschließlich nur für Kombattanten vorbehalten werden muß, sich aber die Notwendigkeit ergibt, auch Nichtkombattanten, Offiziere für den Justizdienst, Militär(Landwehr)ärzte und Militär(Landwehr)beamte der VII., VIII. und IX. Rangklasse für Verdienste im Kriege zu belohnen, finde Ich anzuordnen, daß:

„Nichtkombattanten, Offiziere für den Justizdienst, Militär(Landwehr)ärzte und Militär(Landwehr)beamte der VII., VIII. und IX. Rangklasse das für Verdienste im Kriege verliehene Ritterkreuz Meines Franz Joseph-Ordens am Bande des Militärverdienstkreuzes zu tragen haben.“

Wien, am 14. September 1914.

Franz Joseph m. p.“

Dieses Allerhöchste Handschreiben wurde im Verordnungsblatte für das k. u. k. Heer, sowie in jenem für die k. k. Landwehr verkautbart.

6.

Tragen von Allerhöchsten Auszeichnungen am Bande der Tapferkeitsmedaille.

Rund-Erlaß des Präsidiums der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 22. Oktober 1914, P. Z. 2652 (M. D. 7153):

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 17. Oktober 1914, Z. 13153/M. Z., haben Seine k. u. k. Apostolische Majestät nachstehendes Allerhöchstes Handschreiben allergnädigst zu erlassen geruht:

„Lieber Fürst Montenuovo!

Jene Gassen der niederen Rangklassen und jene Personen des Mannschaffsstandes, welche im Kriege in Verwendung betätigt sind, die einen unmittelbaren Kontakt mit dem Gegner — somit auch die Erwerbung des Militärverdienstkreuzes oder einer Tapferkeitsmedaille — ausschließen, haben das für Verdienste im Kriege verliehene goldene Verdienstkreuz mit der Krone, das goldene Verdienstkreuz, das silberne Verdienstkreuz mit der Krone und das silberne Verdienstkreuz am Bande der Tapferkeitsmedaille zu tragen.

Wien, am 20. September 1914.

Franz Joseph m. p.“

Dieses Allerhöchste Handschreiben wurde im Verordnungsblatte für das k. u. k. Heer und in jenem für die k. k. Landwehr verkautbart.

7.

Verkehr mit Mineralkohle, Koks und Brechkohle.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 31. Oktober 1914, M. Abt. IX, 5803:

Im Interesse der Approvisionnement von Wien wird in Abänderung der Bestimmung II, Punkt 11 der Kundmachung des Wiener Magistrates vom 31. Mai 1910, M. Abt. IX, 1601, bis auf weiteres nachstehende Aenderung getroffen:

Im I. Gemeindebezirke ist die Zufuhr von Kohle, Koks oder Brechkohle in offenen Fuhrn in folgenden Straßen auf die Zeit bis 10 Uhr vormittags beschränkt: Augustinerstraße, Vognergasse, Graben, Herrngasse, Rärntnerstraße, Kohlmarkt, Nagelergasse und Rotenturmstraße.

Diese Kundmachung tritt sofort in Kraft.

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

8.

Gast- und Schankgewerbe; Genehmigung der Betriebsanlage.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. Mag Weiß vom 16. Oktober 1914, M. D. 9 ex 1913 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 52):

Seitens eines magistratischen Bezirksamtes wurde die Frage aufgeworfen, ob die Betriebsstätten der Gast- und Schankgewerbe der Genehmigung nach § 25 der G.-Odg. unterliegen.

Hierzu bemerke ich, daß dies selbstverständlich in der Regel nicht der Fall sein wird, weil ja einerseits dieses Gewerbe gewöhnlich keine „besonderen“, d. h. diesem Gewerbebetriebe eigentümliche Anlagen oder Vorrichtungen erfordert und weil andererseits doch nicht behauptet werden kann, daß das Gasthausgewerbe als solches mit den im § 25 G.-Odg. angeführten nachteiligen und gesundheitsgefährlichen Folgen verbunden wäre.

Im übrigen bieten aber die §§ 18 und 74 der G.-Odg. eine hinreichende Handhabung zur Wahrung der bei diesen Betrieben in Betracht kommenden öffentlichen Interessen.

Sollte ausnahmsweise bei größeren Restaurationsbetrieben die Voraussetzung der eingangs erwähnten Befehesstelle gegeben sein, so ist nach dem III. Hauptstück der Gewerbeordnung amtszuhandeln.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1914 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 293. Kaiserliche Verordnung vom 19. Oktober 1914, betreffend die Gewährung von Nachlässen an der allgemeinen Erwerbsteuer aus Anlaß der durch den Krieg eingetretenen Betriebsstörungen.

Nr. 294. Kaiserliche Verordnung vom 22. Oktober 1914, betreffend die Feststellung des Wertes von Wertpapieren zum Zwecke der Bemessung der Stempel- und unmittelbaren Gebühren.

Nr. 295. Kaiserliche Verordnung vom 25. Oktober 1914, betreffend die Gewährung von Gebühren- und Steuererleichterungen für Kriegs-Kreditbanken.

Nr. 296. Verordnung des Gesamtministeriums vom 26. Oktober 1914, womit Bestimmungen der Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Jänner 1914, R.-G.-Bl. Nr. 21, betreffend das Kanzleihilfspersonal bei den staatlichen Behörden, Ämtern und Anstalten abgeändert werden.

Nr. 297. Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 27. Oktober 1914 wegen Beschränkung der Verwendung gewisser Stoffe zur Branntwein-Erzeugung in der Betriebsperiode 1914/15.

Nr. 298. Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht und des Finanzministeriums vom 20. Oktober 1914, mit welcher § 1 der Verordnung vom 26. August 1908, R.-G.-Bl. Nr. 207, beziehungsweise die Verordnung vom 31. März 1913, R.-G.-Bl. Nr. 57, betreffend die Aktivitätszulagen des systemisierten Lehrpersonales an den römisch-katholischen und griechisch-katholischen theologischen Diözesanlehranstalten und den theologischen Zentral-Lehranstalten zu Görz und Zara abgeändert wird.

Nr. 299. Verordnung des Justizministers vom 26. Oktober 1914 über die Regelung der Vollstreckungsrechtshilfe zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen heiligen Krone.

Nr. 300. Verordnung des Justizministers vom 30. Oktober 1914 über eine Verlängerung von Fristen zur Vornahme wechsel- und scheckrechtlicher Handlungen.

Nr. 301. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den Ministern des Innern und des Ackerbaues vom 31. Oktober 1914, betreffend die Einschränkung der Verwendung von Weizen- und Roggenmehl bei der geweremäßigen Brot-Erzeugung.

Nr. 302. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 31. Oktober 1914, betreffend das Verbot des Austausches und der Zurücknahme des an Gast- und Schankgewerbetreibende und Händler gelieferten Gebäckes.

Nr. 303. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 29. August 1914, betreffend die Zurückziehung des bei der Signierung und der Ratifizierung des Übereinkommens vom 6. Juli 1906 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den Armeen im Felde von Großbritannien und Irland angemeldeten, beziehungsweise aufrechterhaltenen Vorbehalten.

Nr. 304. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 17. Oktober 1914, betreffend die Bezeichnung der an der Frauengewerbeschule des Frauen-Erwerbvereines in Brünn bestehenden Fach-Abteilung für Stickerie als Anstalt, deren Zeugnisse über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch den Nachweis über die ordnungsmäßige Beendigung des Lehrverhältnisses, beziehungsweise den Nachweis über die vorgeschriebene Verwendungsdauer als Gehilfe in einem handwerkemäßigen Gewerbe ganz oder zum Teile ersetzen.

Nr. 305. Verordnung des Finanzministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 28. Oktober 1914 über Ausnahmen vom Zahlungsverbote gegen Großbritannien und Frankreich.

Nr. 306. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung und des Finanzministeriums vom 10. September 1914 über einige Abänderungen des Gesetzes vom 10. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 30, betreffend die Militärärzte.

Nr. 307. Kaiserliche Verordnung vom 4. November 1914, womit bei Stillstand der ordentlichen Gerichtsbarkeit Zivilpersonen der Militärgerichtsbarkeit unterstellt werden.

Nr. 308. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung und des Finanzministeriums vom 10. September 1914, womit im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium die mit der Ministerial-Verordnung vom 19. August 1907, R.-G.-Bl. Nr. 211, erlassenen Durchführungsbestimmungen zum Gesetze vom 10. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 30, betreffend die Militärärzte, abgeändert werden.

Nr. 309. Kundmachung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 12. Oktober 1914, betreffend die Zeugnisse der böhmischen Frauengewerbeschule in Prachatitz.

Nr. 310. Kundmachung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 17. Oktober 1914, betreffend die Zeugnisse der an der k. k. Staatsgewerbeschule in Willach bestehenden Frauengewerbeschule für Weisnähren und Kleidermachen.

Nr. 311. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 17. Oktober 1914, betreffend die Bezeichnung der an der Städtischen Frauengewerbeschule in Prag bestehenden Fach-Abteilung für das Modistengewerbe als Anstalt, deren Zeugnisse über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch den Nachweis über die ordnungsmäßige Beendigung des Lehrverhältnisses, beziehungsweise den Nachweis über die vorgeschriebene Verwendungsdauer als Gehilfe in einem handwerkemäßigen Gewerbe ganz oder zum Teile ersetzen.

Nr. 312. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 31. Oktober 1914, betreffend die Konzessionierung einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Kleinbahnlinie von der Parkstraße bis zum Hotel Stiegl in Bozen.

Nr. 313. Verordnung des Justizministers vom 6. November 1914, betreffend die Aufnahme von Urkunden über den Erwerb von Liegenschaften geringen Wertes bei Gericht.

Nr. 314. Verordnung des Gesamtministeriums vom 11. November 1914, betreffend die Kohlenversorgung.

Nr. 315. Kaiserliche Verordnung vom 31. Oktober 1914, betreffend die Gewährung von Gebühren- und Steuererleichterungen aus Anlaß von Zuwendungen zu Zwecken der Kriegsfürsorge.

Nr. 316. Vollzugsverordnung des Finanzministeriums vom 12. November 1914 zu der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Oktober 1914, R.-G.-Bl. Nr. 315, betreffend die Gewährung von Gebühren- und Steuererleichterungen aus Anlaß von Zuwendungen zu Zwecken der Kriegsfürsorge.

Nr. 317. Verordnung der Minister des Handels, der Finanzen und der Justiz vom 17. November 1914, betreffend die Ausfolgung von Waren aus öffentlichen Lagerhäusern ohne Rückstellung des Lagerscheines.

Nr. 318. Verordnung des Gesamtministeriums vom 19. November 1914, womit die Bestimmungen über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen gegen Schuldner in Galizien und in der Bukowina abgeändert werden.

B. Landesgesetz- und Verordnungsblatt.

Nr. 125. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 9. Oktober 1914, Z. XI b 667/2, betreffend die der Gemeinde Kirchberg am Wechsel im Gerichtsbezirke Aspang erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1914 übersteigenden Umlagen.

Nr. 126. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 9. Oktober 1914, Z. XI b-726/2, betreffend die der Gemeinde Puzing im Gerichtsbezirke Wolfersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1914 übersteigenden Umlagen.

Nr. 127. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 9. Oktober 1914, Z. XI b 769/1, betreffend die der Gemeinde Goggitsch im Gerichtsbezirke Geras erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1914 übersteigenden Umlagen.

Nr. 128. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 11. Oktober 1914, Z. XI b-771/1, betreffend die der Gemeinde Baumgarten am Bagram im Gerichtsbezirke Kirchberg am Bagram erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1914 übersteigenden Umlagen.

Nr. 129. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 9. Oktober 1914, Z. XI b-776/1, betreffend die der Gemeinde Eberweis im Gerichtsbezirke Pöschau erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1914 übersteigenden Umlagen.

Nr. 130. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 11. Oktober 1914, Z. VI-1605/1, betreffend die der Gemeinde Laa an der Thaya erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Beerdigungsgebühr von 19 K.